



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	016-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.29
Eingereicht am:	07.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bösiger (Niederbipp, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 10.03.2022
RRB-Nr.:	470/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jordan-Virus – Ist der Kanton Bern vorbereitet?

Der «Tomato Brown Rugose Fruit Virus (ToBRFV)», kurz auch Jordan-Virus genannt, bereitet den Produzenten von Tomaten, Auberginen und Peperoni grosse Sorgen. Im europäischen Ausland ist der Virus bereits weit verbreitet. Er gilt als sehr gefährlich. Schnelle und leichte Übertragbarkeit und hohe Aggressivität können hohe Verluste bis Totalausfall in Produktionsbetrieben verursachen. In der Schweiz gab es 2021 einen Fall im Kanton Thurgau. Der Bund regelt den Virus als Quarantäneorganismus. Ein Notfallplan des Bundes ist in Erarbeitung. Die Verbreitung kann von Produktionsbetrieben, aber auch von Privat- und Schrebergärten wie auch von importierten, ungetesteten Pflanzen und Früchten aus erfolgen. Für die Produzenten im Kanton Bern sind einige Fragen nicht geklärt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist das Verfahren ab Feststellung bzw. Meldung eines Befalls im Kanton Bern geregelt?
2. Wie ist der konkrete Plan nach einer Quarantäneverfügung in Bezug auf den Verkauf der Produkte, in Bezug auf die Entschädigung des betroffenen Produzenten, in Bezug auf die Kommunikation gegenüber Kunden, Öffentlichkeit und Mitarbeitenden?
3. Welche Kosten werden den Produzenten ab Verordnung der Quarantäne durch den Kanton abgegolten?
4. Wie verläuft das konkrete Verfahren zur Erhebung der Entschädigungen und der Ansätze?
5. Wie werden die Betriebe, insbesondere Biobetriebe mit Bodenkulturen, in denen mehrere Jahre nicht mehr produziert werden kann, in den Folgejahren entschädigt?
6. Wie ist das Verfahren in Privat- und Schrebergärten vorgesehen?

Begründung der Dringlichkeit: Viele Tomatenkulturen stehen aktuell bereits in der Produktion. Ein Ausbruch oder Feststellen des Jordan-Virus kann jederzeit stattfinden. Die Produzenten müssen jetzt dringend wissen, wie der Ablauf ist.

Antwort des Regierungsrates

Das Jordan-Virus (Tomato Brown Rugose Fruit Virus ToBRFV) gehört zu den besonders gefährlichen Schadorganismen, die auch als Quarantäneorganismen bezeichnet werden. Die Verhinderung von Schäden durch solche Pflanzenschadorganismen mit Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen wird im Bundesrecht (inkl. Weisungen des BLW) geregelt:

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LWG, SR 910.1)
- Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20)
- Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201)
- Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau vom 29. November 2019 (VpM-BLW, SR 916.202.1)
- Richtlinie Nr. 10 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vom 1. September 2021: Bundesbeiträge für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen an die Kantone
- Notfallplan für das Tomato Brown Rugose Fruit Virus ToBRFV (Jordan-Virus) des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes EPSD vom 1. August 2021 (zurzeit in Überarbeitung)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLWG, BSG 910.1)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (ELKV, BSG 910.112)

Im Rahmen der Gebietsüberwachung gibt der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) den Kantonalen Pflanzenschutzdiensten (KPSD) den Auftrag, gemäss ihrer Tomatenproduktionsfläche jährlich eine Anzahl von Einheiten zu kontrollieren. Dabei werden Proben von Tomatenpflanzen entnommen und ins Labor von Agroscope zur Analyse gesendet. Diese Gebietsüberwachung bezweckt die frühzeitige Erkennung des Auftretens des Jordan-Virus in der Schweiz, damit bei einem Befall sofort phytosanitäre Massnahmen ergriffen werden können.

Zwischen dem 1. März und dem 15. September 2022 werden im Kanton Bern bei vier Betrieben entsprechend deren angebauten Tomatenflächen neun Routineproben entnommen. Zusätzlich werden bei einem Betrieb mit Hors-Sol-Produktion dreimal nicht filtriertes Wasser aus dem Drainagewasser beprobt (Termine werden vom EPSD vorgegeben). Alle Laborproben werden im Diagnoselabor von Agroscope in Changins untersucht. Die Resultate werden dem Kanton Bern umgehend mitgeteilt. Bei einem positiven Befund ergreift die Fachstelle Pflanzenschutz des Amtes für Landwirtschaft und Natur (kantonaler Pflanzenschutzdienst) Massnahmen gemäss den Bundesvorgaben.

Zu Frage 1

Bei einem Verdacht auf einen Befall oder bei einem Befall gelten die rechtlichen Vorgaben gemäss Anhang 3 Ziffer 5 der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau. Zudem gelten die Vorgaben des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes gemäss Notfallplan für das Tomato Brown Rugose Fruit Virus ToBRFV (Jordan-Virus) vom 1. August 2021. In diesem organismenspezifischen Notfallplan ist detailliert beschrieben, wie die zuständigen Dienste, die betroffenen Betriebe oder die betroffenen Privatpersonen in der Schweiz auf einen Verdacht oder Befall mit dem Jordan-Virus reagieren müssen. Er regelt die Zuständigkeiten und listet Massnahmen und Instrumente zu einer erfolgreichen Bekämpfung auf. Die kantonale Fachstelle Pflanzenschutz handelt entsprechend

dieser Vorgaben und ordnet bei einem Verdacht oder einem Befall Tilgungsmassnahmen auf dem Verfügungsweg (Quarantäneverfügung) an. In der Bekämpfungsphase werden gemäss dem Hilfsschema zur Gebietsabgrenzung in Anhang 2 des Notfallplans der Befallsherd oder ein angrenztes Gebiet sowie Massnahmen zur Sanierung verfügt.

Zu Frage 2

In der Quarantäneverfügung werden Massnahmen zur Bekämpfung und zur Sanierung des Befalls geregelt. Folgende Massnahmen werden in der Regel verfügt:

- Vernichtung aller Pflanzen, die vom Jordan-Virus befallen sind oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie befallen sind. Früchte, die in den Handel gehen, dürfen noch verkauft werden. Es muss darauf geachtet werden, dass sie am Ort der Ernte verpackt werden. Sie dürfen nicht in Kontakt mit Wirtspflanzen kommen.
- Desinfektion des Standortes sowie Desinfektion von Geräten und Gegenständen, die mit infiziertem Pflanzenmaterial in Kontakt gekommen sind.
- Verbot des Anbaus oder Anpflanzen von Tomaten oder Paprika auf den betroffenen Flächen, solange diese nicht als saniert gelten. Werden innerhalb von drei Jahren nach Ausbruch auf den betroffenen Flächen wieder Wirtspflanzen angebaut, so muss der KPSD diese Kulturen kontrollieren.

Die Kommunikation gegenüber der Kundschaft und den Mitarbeitenden ist Sache des betroffenen Betriebes. Die Information der Öffentlichkeit wird gegebenenfalls durch den Kanton vorgenommen.

Zu Frage 3

Der Kanton übernimmt die Kosten der Bekämpfung, wie zum Beispiel die Entsorgung und die fachgerechte Vernichtung der betroffenen Kultur sowie die Desinfizierung der Gewächshausanlagen (vgl. Artikel 24 und 25 ELKV, Artikel 96 und 97 PGesV, Artikel 20 bis 22 PGesV-WBF-UVEK). Es werden keine Folgekosten übernommen.

Zu Frage 4

Ordnet der Kanton Massnahmen an, so kann er gestützt auf Artikel 156 LwG nach Billigkeit Abfindungen für dadurch entstandene Schäden inkl. Bekämpfungskosten ausrichten (vgl. dazu auch Artikel 24 und 25 ELKV, Artikel 96 und 97 PGesV, Artikel 20 bis 22 PGesV-WBF-UVEK). Der Kanton legt die Abfindung in einem möglichst einfachen Verfahren fest, das für den betroffenen Betrieb kostenlos ist. Unter «Billigkeit» wird allgemein eine gerechte oder angemessene Anwendung gesetzlicher Bestimmungen im Einzelfall verstanden. Das heisst, individuelle Umstände werden in der Rechtsanwendung durch die zuständigen Behörden einbezogen, um den gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall gerecht zu werden. Die «Billigkeitshaftung» wird so verstanden, dass der Staat lediglich den Anteil des Schadens entschädigt, dessen Tragung der geschädigten Person nicht zumutbar ist. Welcher Anteil zumutbar ist oder nicht, wird im Einzelfall beurteilt. Dabei wird berücksichtigt, dass Betriebe auch ein Unternehmerrisiko tragen. Der Kanton muss seine Begründung zur Zumutbarkeit der Entschädigungen dem Bund mitteilen, damit sich der Bund finanziell an den Abfindungen beteiligt. Für die Berechnung der Höhe des Schadens ist der Marktwert der Pflanzen und Früchte zum Zeitpunkt der Sperrung massgebend. Folgeschäden, wie beispielsweise Ernteeinbussen der Folgekultur, werden nicht übernommen. Entschädigungen werden nur ausbezahlt, wenn sich der geschädigte Betrieb an die rechtlichen Bestimmungen gehalten hat, einschliesslich der Meldepflicht bei Verdacht auf das Jordan-Virus.

Zu Frage 5

Wurden infizierte Pflanzen in Erde angebaut, die nicht entfernt werden kann, so wird eine wirtspflanzenfreie Periode von mindestens einem Jahr verfügt. Diese Karenzfrist ist erforderlich, weil das Jordan-Virus über längere Zeit im Boden überleben kann. Es gibt jedoch kein generelles

Anbauverbot, sondern nur ein Anbauverbot für betroffene Wirtspflanzen. Es können deshalb andere Kulturen angebaut werden. Aus diesem Grund werden auch keine Entschädigungen für die Folgejahre ausgerichtet.

Zu Frage 6

Das Verfahren in Privat- und Schrebergärten ist identisch mit dem Verfahren bei professionellen Betrieben. Privat- und Schrebergartenbesitzer/innen müssen sich bei der kantonalen Fachstelle Pflanzenschutz melden, wenn ein Verdacht auf Befall besteht.

Verteiler

– Grosser Rat